

# Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

## § 1 Name und Sitz

(1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm", im Folgenden "Verein" genannt. <sup>2</sup>Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. <sup>3</sup>Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) <sup>1</sup>Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen a.d.Ilm. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle ist beim Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS), Spitalstraße 7, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landwirtschaft, der kulturellen Identität, des nachhaltigen Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur sowie der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:

- a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), die den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
- b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
- c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der LES dienen.
- d) Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über Leaderaktivitäten.

(4) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Betrieb und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet hat und den Vereinszweck unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup>Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

<sup>3</sup>Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. <sup>4</sup>Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. <sup>2</sup>Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. <sup>3</sup>Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. <sup>2</sup>Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes zu

unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. <sup>3</sup>In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Steuerkreis ( Entscheidungsgremium) (§ 10)
4. der Beirat (§ 11)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie beschließt insbesondere über:

1. die Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
2. die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
3. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
4. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
5. die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
6. die Entlastung des Vorstands
7. die Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
8. die Bestellung und Abberufung von weiteren Mitgliedern des Steuerkreises
9. die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
10. die Satzung und Änderungen der Satzung
11. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung(en)
12. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
13. den Ausschluss von Mitgliedern

(2) <sup>1</sup>Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der LES
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
6. Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)

(4) <sup>1</sup>Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. <sup>3</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. <sup>4</sup>Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen.

## **§ 8 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen.

(4) <sup>1</sup>Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. <sup>2</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. <sup>2</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schatzmeister
4. und zwei Beisitzern.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. <sup>3</sup>Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Steuerkreis zugewiesen worden sind. <sup>3</sup>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers regelt. <sup>4</sup>Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet in nicht-öffentlichen Vorstandssitzungen. <sup>2</sup>Die Einberufung des Vorstands zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgen. Sie ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. <sup>3</sup>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>6</sup>Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufver-

fahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(9) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. <sup>2</sup>Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

## **§ 10 Steuerkreis (Entscheidungsgremium)**

(1) Der Steuerkreis ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

(2) Mitglieder des Steuerkreises können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(3) <sup>1</sup>Der Steuerkreis besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren 16 Vereinsmitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Steuerkreises werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Steuerkreises bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. <sup>4</sup>Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Steuerkreises ist unbegrenzt zulässig. <sup>5</sup>Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Steuerkreis gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES beinhalten muss. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnung kann weiterhin festgelegt werden, dass sich stimmberechtigte Mitglieder bei Abstimmungen in Sitzungen durch schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Steuerkreises vertreten lassen können (Stimmrechtsübertragung).

(6) Der Steuerkreis tagt in öffentlichen Sitzungen.

## **§ 11 Beirat**

(1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Steuerkreises wird ein Beirat eingerichtet. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. <sup>3</sup>Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands und des Steuerkreises hinzugezogen.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat ist beratend tätig. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

## **§ 12 Arbeitskreise**

(1) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. <sup>3</sup>Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen. <sup>2</sup>Der Leiter eines Arbeitskreises berichtet an den Steuerkreis und den Geschäftsführer.

(3) Arbeitskreise tagen in öffentlichen Sitzungen.

## **§ 13 Geschäftsführung / LAG Management**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung/das LAG Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. <sup>2</sup>Sie/ Es nimmt an sämtlichen Sitzungen des Vorstands und des Steuerkreises teil. <sup>3</sup>Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.

(2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

(1) <sup>1</sup>Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. <sup>2</sup>Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. <sup>2</sup>Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Die Gründungsversammlung des Vereins vom 20.05.2015 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen. Damit wurde die am 05.11.2014 beschlossene Satzung geändert.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) <sup>1</sup>Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde geändert am 17.10.2017